

Dagegen ist es ganz in der Natur der Sache und dem Wesen der Polizei begründet, daß den Behörden die Pflicht, anzunehmen und die Anordnungen auszuführen, und den betreffenden Personen und Communen die Pflicht, diesen Anordnungen nachzukommen obliegt.

Ferner ist es

2) auch factisch unrichtig, daß die Ortspolizeibehörden die Thierärzte herbeizurufen hätten. Es ist dies weder gesetzlich angeordnet, noch in der Sache selbst begründet, denn bekanntlich beauftragen die Landespolizeibehörden die Bezirksthierärzte zu Beaufsichtigung der Viehmärkte, und es dürfte allerdings nicht in dem Wirkungskreis einer Ortspolizei im eigentlichen Sinne des Worts liegen, eine große Anzahl Vieh, welches, da Viehmärkte in der Regel im Freien abgehalten werden, gar nicht in den Ort selbst gebracht wird, thierärztlich besichtigen zu lassen, sondern im Interesse der Ortspolizei als solcher würde es vielmehr nur liegen, diejenigen Viehstücke, welche von Bewohnern des Orts auf dem Markte angekauft werden, besichtigen zu lassen.

Es ist demnach

3) die ganze Maßregel nur durch landespolizeiliche Rücksichten geboten, weil allerdings Viehmärkte ohne thierärztliche Aufsicht das sicherste Mittel sein würden, ansteckende Thierkrankheiten im Lande zu verbreiten. Der Fall ist also eigentlich der, daß irgend Jemand, sei es Ortspolizeibehörde oder Commun, verpflichtet sein soll, eine von den Landesbehörden angeordnete Polizeimaßregel zu bezahlen, und es ist nicht zu verkennen, daß die schlagendsten Billigkeitsgründe dafür sprechen, daß man nach dem Sinne der Petenten diejenigen, welche von der Veranlassung zu jener landespolizeilichen Maßregel Nutzen ziehen (das Stättegeld einnehmen), zu Bezahlung jener Maßregel anhalte.

Jedoch die erwähnte Petition ist an die zweite Kammer gerichtet, von dieser zurückgewiesen und liegt uns also nicht zur Berichtserstattung vor, sondern wir haben uns ausschließlich mit dem jenseitigen Antrage zu beschäftigen, welcher dahin geht, die Bezahlung der mehrerwähnten Auslösung der Thierärzte den Patrimonialgerichtsinhabern aufzulegen, ohne Rücksicht darauf, ob von ihnen das Stättegeld eingenommen wird. Da es nun aber im Lande auch viele Viehmärkte gibt, bei welchen nicht die Rittergutsbesitzer oder Patrimonialgerichtsinhaber, sondern die Communen das Stättegeld einnehmen, so würde durch eine Maßregel im Sinn der zweiten Kammer in der That Nichts geschehen, als daß man eine Anzahl Communen, welche nicht Stättegeld einnehmen, von der unangenehmen Nothwendigkeit befreite, auf einen Viehmarkt, der ihnen Nichts einbringt, gewisse Kosten zu verwenden, und dagegen an andern Orten eine vielleicht nicht geringere Anzahl von Gerichtsinhabern, die ebenfalls kein Stättegeld einnehmen, in dieselbe Nothwendigkeit versetzen würde, ein Antrag, durch welchen nur eine Unbilligkeit mit einer andern vertauscht werden würde.

Auch nach den von dem Herrn Regierungskommissar der Deputation gemachten Mittheilungen scheint es rathsam, es vor der Hand bei den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen bewenden zu lassen.

Die Deputation rath daher der verehrten Kammer an, den von der zweiten Kammer beschlossenen Antrag: im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin anzutragen, daß die Stelle der Verordnung vom 30. Juli 1836, worin den Bezirksthierärzten für die Besichtigung eines Viehmarkts für den Tag 1 Thlr. als Entschädigung für ihren Reiseaufwand zugesichert worden, insoweit, als bestimmt worden, daß die Bezahlung dieses Thalers jedesmal aus den Communcassen zu leisten, hin-

wiedermum aufgehoben und dahin abgeändert werde, daß künftig die Zahlung von den Inhabern der betreffenden Ortspolizei zu entrichten sei,

nicht beizutreten.

Prinz Johann: Nur ungern ergreife ich das Wort in den letzten Tagen unserer ständischen Wirksamkeit, um über diesen Gegenstand zu sprechen. Es handelt sich um eine Frage des Rechts und der Billigkeit, und ich muß meine Ansicht darüber geben. Ich bin einverstanden mit der geehrten Deputation, daß den Inhabern der Polizei diese Entschädigung nicht angefochten werden kann; ich bin auch damit einverstanden, daß nur derjenige, der das Stättegeld einnimmt, eigentlich dazu verbindlich sein kann, ich kann mich aber mit den formellen Gründen, welche die Deputation abgehalten haben, nicht einverstehen. Der Vorschlag der zweiten Kammer geht doch dahin, dem gerügten Uebelstande Abhilfe zu verschaffen. Ich glaube, es wird kein Bedenken haben, den Vorschlag der zweiten Kammer mit einem andern, der uns billig scheint, zu vertauschen. Es geschieht ja sehr häufig, daß selbst der ursprüngliche Antrag eines Petenten in der Kammer von der Deputation modificirt wird, warum sollte nicht auch der Antrag der zweiten Kammer modificirt werden können? Ich würde deshalb darauf antragen, daß der Ansicht der Deputation ungeachtet der Antrag der zweiten Kammer mit der Veränderung angenommen würde: „daß in Orten, wo Stättegeld erhoben werde, der fragliche Aufwand von demjenigen, der das Stättegeld erhebt, getragen werden solle.“

Präsident v. Gersdorf: Ich will zuvörderst den Antrag Sr. Königl. Hoheit zur Unterstützung bringen und frage die Kammer: ob sie ihn unterstützt? — Er wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit zu erwiedern, daß die Deputation es zwar für billig und angemessen hielt, einen solchen Vorschlag der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen; allein sie war daran gehindert, weil nicht nur mehren Deputationsmitgliedern bekannt war, sondern auch vom königl. Herrn Commissar bestätigt wurde, daß in einer großen Zahl von Orten, denen die Concession zu Abhaltung von Viehmärkten ertheilt worden ist, gar kein Stättegeld erhoben wird. Es läßt sich daher eine bestimmte Regel in der jetzt vorgeschlagenen Masse nicht vorschreiben, weil es in der Handhabung derselben an einem Principe in Bezug auf die Orte fehlen würde, wo Stättegeld gar nicht erhoben wird.

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag Sr. Königl. Hoheit unterstützt, aber ich gestehe aufrichtig, daß ich nicht glaube, daß ich auch für ihn stimmen werde. Ich habe nämlich wieder eine ganz andere Ansicht wie Sr. Königl. Hoheit. Ich meine nämlich, die Deputation hat darin Recht, wenn sie behauptet, daß das Stättegeld an und für sich nicht einen Grund abgeben könne dazu, daß die Thierärzte von denjenigen, welche das Stättegeld einnehmen, bezahlt werden. Ich glaube, die Regel ist wohl die, wer die Polizeiaufsicht zu besorgen hat, der muß auch den Aufwand tragen, den die Polizei verursacht. Nun will ich zugeben, daß viele Fälle vorhanden sind, wo das anders ist.